

Pressemitteilung

Nr. 22 / 2020 – 18. Juni 2020

Im März angezeigte Kurzarbeit noch bis zum 30. Juni abrechnen

Kurzarbeitergeld: Jetzt Antrag auf Erstattung stellen

Rund 33.500 Betriebe und Unternehmen in NRW haben im März verkürzt gearbeitet. Viele zahlten zum ersten Mal Kurzarbeitergeld an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Anträge auf die Erstattung der im Monat März in Vorleistung erbrachten Lohnersatzleistung müssen nun bis zum 30. Juni bei den Agenturen für Arbeit fristgemäß eingereicht werden. Die Service-Hotlines für Arbeitgeber und Arbeitgeber der Agenturen für Arbeit bieten telefonisch Unterstützung an.

Unternehmen und Betriebe zahlen bei verkürzter Arbeit das anfallende Kurzarbeitergeld in Vorleistung aus. Sie haben vom Folgemonat an drei Monate Zeit, ihren Antrag auf Erstattung des an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgezahlten Kurzarbeitergeldes bei den Agenturen für Arbeit einzureichen. Wenn zum Beispiel im März verkürzt gearbeitet wurde, kann der Antrag auf Erstattung im April, Mai oder Juni gestellt werden. Nach dem 30. Juni verfällt der Anspruch auf Erstattung.

„Kurzarbeit bietet Unternehmen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Sicherheit“, **sagte Torsten Withake, Vorsitzender der Geschäftsführung der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit.** „Dazu gehört auch Flexibilität: Unternehmen können Kurzarbeit anzeigen, müssen diese aber nicht umsetzen oder können auch nur teilweise verkürzt arbeiten. Das Unternehmen entscheidet selbst und kurzfristig allein aufgrund seiner Auftragslage, ob und wie viel Kurzarbeit es realisieren muss. Da Unternehmen, die Kurzarbeit anzeigen, in der Regel eine schwierige Situation zu bewältigen haben, nimmt das Gesetz den Druck raus und gibt drei Monate Zeit, die wirklich realisierte Kurzarbeit mit den Agenturen für Arbeit abzurechnen.“

Antrag muss fristgerecht abgegeben werden

„Wir wissen, dass in diesem Frühjahr viele Unternehmen verkürzt gearbeitet haben, die noch keine Erfahrung mit Kurzarbeit hatten. Deshalb möchten wir noch einmal besonders darauf hinweisen, dass die Anträge auf Kurzarbeitergeld bis zum 30. Juni bei den Agenturen für Arbeit eingegangen sein müssen“, sagte Withake. „Wir haben gesetzlich keine Möglichkeit, Anträge, die nach dem 30. Juni eingegangen sind, noch stattzugeben und dem Betrieb das in Vorleistung im März erbrachte Kurzarbeitergeld zu erstatten.“



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Nordrhein-Westfalen

Hotline für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen berät

Um Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gut beraten und unterstützen zu können, haben die Agenturen für Arbeit eine Hotline eingerichtet, sagte Withake: „Es gibt viele Fragen zum Kurzarbeitergeld. Das betrifft nicht nur die Abrechnung. Mit der Hotline können wir diese schnell und unkompliziert beantworten.“

Arbeitgeber erreichen die Agenturen für Arbeit in Nordrhein-Westfalen montags bis freitags **von 8 Uhr bis 18 Uhr telefonisch unter 0800 45555 20**. Weitere Informationen zu dem Thema Kurzarbeiter sind zu finden unter www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit.

Zwei Schritte bis zur Abrechnung von Kurzarbeitergeld

Kurzarbeit ist ein zweistufiges Verfahren: Zunächst zeigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei den Arbeitsagenturen an, dass ab dem aktuellen Monat im Unternehmen verkürzt gearbeitet werden soll und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter potentiell betroffen sind. Wenn die **Anzeige auf Kurzarbeitergeld** von der Agentur anerkannt wurde, gehen die Unternehmen in Vorleistung und zahlen für den laufenden Monat das Kurzarbeitergeld an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus.

Im darauffolgenden Monat – spätestens aber nach drei Monaten – können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber einen **Antrag auf Kurzarbeitergeld** bei den Agenturen für Arbeit stellen und dadurch die in Vorleistung erbrachte Lohnersatzleistung abrechnen.

Informationen für Unternehmen und Betriebe

Die **Kurzarbeit-App der Bundesagentur für Arbeit** unterstützt dabei, Unterlagen zum Kurzarbeitergeld an die zuständige Agentur für Arbeit zu versenden – ohne vorherige Anmeldung. Wenn Unternehmen diese App nutzen, kann die Agentur für Arbeit das Anliegen noch schneller und effizienter erledigen. Kostenfrei im [Google-Play-Store](https://play.google.com/store/apps/details?id=de.arbeitsagentur.kurzarbeit) oder im [App Store](https://apps.apple.com/de/app/kurzarbeit/id1488888888).

Den **verkürzten Antrag auf die Erstattung von Kurzarbeitergeld** finden Sie [hier](#) im Internet.

Kurzarbeit kann auch online angezeigt und abgerechnet werden. In [diesem Video](#) erfahren Sie, wie Sie den Antrag inklusive der Abrechnungsliste **online** stellen können.

Weitere Informationen zur Kurzarbeit und den Folgen der Corona-Virus-Pandemie finden Sie auf den [Presse-Seiten der Regionaldirektion NRW](#).

Folgen Sie der Regionaldirektion NRW auf [Twitter](#)